

Sitzungsvorlage		KT/55/2020	
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe ab 2021			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
5	Kreistag	12.11.2020	öffentlich

3 Anlagen	1. Änderungssatzung für die Abfallwirtschaftssatzung 2. Synopse der geänderten Abfallwirtschaftssatzung 3. Lesefassung der geänderten Abfallwirtschaftssatzung
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Die Änderung der ab dem 01.01.2021 gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe wird entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung beschlossen. Artikel 1 der Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, inhaltlich unbedeutende und/oder redaktionelle Änderungen ohne nochmaligen Beschluss der Kreisgremien in der auszufertigenden Satzung zu berücksichtigen.

I. Sachverhalt

In der Sitzung vom 07.11.2019 hat der Kreistag die Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2020 und 2021 sowie jeweils eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe beschlossen. Beide Satzungen für die Jahre 2020 und 2021 wurden bereits bekannt gemacht.

Ab dem Jahr 2021 wird eine zusätzliche Sammlung der Bioabfälle mit einer Biotonne oder dem Bringsystem auf den Grünabfallsammelstellen angeboten, die in der ab dem 01.01.2021 gültigen Abfallwirtschaftssatzung berücksichtigt wurde.

Die Jahresgebühren für die Biotonnen bemessen sich nach der Anzahl und Größe der auf einem Grundstück vorhandenen Biotonnen, die in der Regel zweiwöchentlich entleert werden. Die Gebührensätze für die unterschiedlichen Größen der Biotonnen sind in einer Tabelle in § 27 Absatz 9 der ab 01.01.2021 gültigen Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt.

Für die auf Wunsch wöchentliche Leerung der Biotonnen in den Sommermonaten (Mai bis September) werden Zusatzgebühren für die Biotonnen in den Größen 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter erhoben. Diese Gebühren werden zusätzlich zu den Jahresgebühren für die Biotonnen berechnet. So wurden diese Gebührensätze kalkuliert. In den Informationsmaterialien für die künftige Bioabfallsammlung wurde dies bereits so dargestellt.

Diese Zusatzgebühren gehen jedoch aus der Tabelle mit den Gebührensätzen im bisherigen § 27 Absatz 9 der Abfallwirtschaftssatzung nicht eindeutig hervor. Damit eventuelle Missverständnisse bei der künftigen Bestellung und Abrechnung der Gebühren für diese Leistung vermieden werden, sollen die Jahres- und Zusatzgebühren für die Biotonnen in zwei getrennten Tabellen klar ausgewiesen und die Abfallwirtschaftssatzung entsprechend geändert werden.

Die dafür vorgeschlagene Änderungssatzung ist als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügt. Der als Anlage 2 beigefügten Synopse sind die Änderungen zum bisher beschlossenen Satzungstext zu entnehmen. Die Lesefassung der geänderten und ab dem 01.01.2021 gültigen Fassung der Abfallwirtschaftssatzung ist als Anlage 3 beigefügt. Nachdem es sich nicht um eine rein redaktionelle Änderung handelt, ist ein Beschluss des Kreistags erforderlich.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses für den „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ am 08.10.2020 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Der Kreistag ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 Landkreisordnung in Verbindung mit § 5 Nr. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ für die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe zuständig.